

§ 9

(1) Die Verordnung tritt mit dem 8. Juli 1953 in Kraft.
 (2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.
 Berlin, den 6. Juli 1953

**Die Regierung der
 Deutschen Demokratischen Republik**
 Der Ministerpräsident
 Grotewohl

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 Streit
 Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
 zur Zweiten Ergänzung der Verordnung über
 die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 7. Juli 1953

Auf Grund des § 8 der Zweiten Ergänzung vom 8. Juli 1953 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 849), in folgendem kurz Ergänzung genannt, wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Ergänzung

§ 1

(1) Zuzufolge der allgemeinen Herabsetzung des Ablieferungssolls für Gemüse wird für jeden ablieferungspflichtigen Erzeuger von Gemüse das für 1953 mittels Ablieferungsbescheides festgesetzte Gemüseablieferungssoll in den einzelnen Gemüsearten wie folgt ermäßigt:

1. Weißkohl, früh, um 40 %/•,
2. Weißkohl, spät, um 40 %/◀,
3. Rotkohl, früh, um 50 %/e,
4. Rotkohl, spät, um 50 %/•,
5. Wirsing, früh, um 60 %/◀,

6. Wirsing, spät, um 50 %,
7. Blumenkohl, früh, um 50 %/•,
8. Blumenkohl, spät, um 60 %/e,
9. Möhren, früh, um 60 %/o,
10. Möhren, spät, um 50 %/e,
11. Lauchzwiebeln um 50 %/◀,
12. Knollenzwiebeln um 20 %/o,
13. Bohnen um 40 %/◀,
14. Erbsen um 50 %/o,
15. Gurken um 30 %/◀,
16. Tomaten um 30 %/o,
17. Rosenkohl um 20 %/o,
18. Sellerie um 20 %/o,
19. Porree um 60 %/o,
20. Kohlrüben um 60 %/o,
21. Rote Rüben um 30 %/o,
22. Wurzelpetersilie um 60 %/o,
23. Rhabarber um 60 %/o.

(2) Diese im Abs. 1 festgesetzten Ermäßigungen des Gemüseablieferungssolls sind den Erzeugern durch die Räte der Gemeinden mittels einer besonderen Anlage zum Ablieferungsbescheid (Ermäßigungsbescheid) schriftlich bekanntzugeben.

§ 2

Die Räte der Kreise haben die Räte der Gemeinden bei der Durchführung der vorliegenden Bestimmungen anzuleiten und zu kontrollieren, daß jeder Erzeuger von Gemüse von den ihm zustehenden Ermäßigungen unterrichtet ist.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 8. Juli 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse**
 Streit
 Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung •

zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten.

Vom 20. Juni 1953

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1952 über die Zulassung von Kulturpflanzenarten (GBl. S. 1032) wird folgendes bestimmt:

I. Landwirtschaftliche Pflanzenarten

§ 1

In die Sortenliste der zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen werden folgende Sorten neu aufgenommen:

| Fruchtart | Sortennnme | Bisherige Stammesbezeichnung |
|--------------------|------------------------------|------------------------------|
| Winterweizen | Hadmerslebener VIII..... | Hadmerslebener 2384/46 |
| Sommergerste | Elsa | Kleinwanzlebener 5402/44 |
| Futtererbsen | Waldmanns Futterfreude | Waldmanns Nz II |
| Ackerbohnen..... | Dornburger | Dornburger |

• 1. Durchib. (GBl. 1952 S. 1033)